**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**
**Gruppe Straße**
**Abteilung Landesstraßenplanung**
**3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
z.H. DI Dr. Florian Aschauer
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Beilagen

ST3-PL-181/011-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.st3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

| - Bezug | Bearbeitung | 02742/9005-Durchwahl | Datum |
|---|---|---|---|
| GZ: 2026-0.723.157 | Dipl.-Ing. Christof Dauda | 60311 | 10. September 2026 |

Betrifft
S1 Wiener Außenringschnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn, Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im
Rahmen der Einbeziehung von Umweltstellen für den Vorschlag einer Netzveränderung gem. SP-V-Gesetz § 3 Abs.3. Z 4

Sehr geehrter Herr Dr. Aschauer!

Mit unserem Schreiben vom 30. Jänner 2026 haben wir uns bereits zu dem Vorschlag der ASFINAG bezüglich der Netzveränderungen gemäß § 4 SP-V-Gesetz geäußert und den Antrag auf Nichtdurchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) vollinhaltlich unterstützt. Wir nehmen nun Bezug auf das im September 2026 übermittelte ergänzte Screening-Dokument („S1_SUP_Einzelfallpr_Novelle-2006_2026_260824.pdf"), welches die Anforderungen des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 22. Juli 2026 sowie die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) am 30. Juni 2026 aufgeworfenen Fragen berücksichtigt.

**1. Würdigung des ergänzten Screening-Dokuments:**

Das nun vorgelegte Dokument geht deutlich über das ursprüngliche Screening hinaus und adressiert die Kritikpunkte des BVwG sowie die Forderung nach einer vertieften kumulativen Betrachtung. Insbesondere die nun erfolgte Darstellung der kumulierten Wirkungen der gesamten im Straßenzug der S1 Wiener Außenring Schnellstraße mit der Novelle

2006 vorgenommenen Änderungen der Anlagen 1 und 2 des BStG, unter besonderer Berücksichtigung der mittelbaren und unmittelbaren Verbindungen zur A4, A22 und S8, stellt einen wesentlichen Fortschritt dar.
Die Einführung eines Vergleichsplanfalls zur Beurteilung der Wirkungen der mit der BStG-Novelle 2006 vorgenommenen Planänderungen (insb. Durchgängigkeit der A23 im Abschnitt Hirschstetten bis Raasdorf, Änderung des Verlaufs der A22 zwischen Kaisermühlen und Simmering sowie der Entfall des Eintrags „Wien [Albern/Lobau (A 22)]") ermöglicht eine fundierte Bewertung der Umweltauswirkungen.

**2. Bestätigung unserer früheren Einschätzung unter Berücksichtigung des aktuellen Rechtsstands:**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom Jänner 2026 dargelegt, handelte es sich bei den durch die Novellen zum Bundesstraßengesetz 2006 und 2011 vorgenommenen Änderungen im Wesentlichen um redaktionelle Anpassungen sowie daraus resultierende Zuständigkeitsänderungen, ohne den physisch-funktionalen Charakter der Straße sowie die Art und Größenordnung der Umweltauswirkungen zu verändern.
Das ergänzte Dokument bestätigt diese Sichtweise durch folgende Punkte, wobei hier eine differenzierte Betrachtung des rechtlichen Status erforderlich ist:

- **Abschnitt Spange Seestadt Aspern (Novelle 2011):** Hier liegen mittlerweile rechtskräftige Bescheide zur Umweltverträglichkeit (UVP seit 2021) sowie zur Naturschutzgenehmigung (Bestätigung durch BVwG-Erkenntnisse 2023/2024) vor. Dies belegt eindeutig, dass dieser Teil des Vorhabens als umweltverträglich genehmigt ist.
- **Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn / VA2 (Novelle 2006):** Hinsichtlich dieses Abschnitts ist festzustellen, dass aktuell noch Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht (insbesondere bezüglich der wasserrechtlichen Bewilligungen) anhängig sind. Die entsprechenden Bescheide sind daher derzeit noch nicht rechtskräftig.
- **Bewertung der Netzveränderung:** Unabhängig vom aktuellen Stand der Einzelbescheide im VA2-Bereich zeigt das neue Screening-Dokument schlüssig auf, dass die *Netzveränderung selbst* (also die Änderung der Beschreibung im BStG durch den Entfall des Knotens Ölhafen und die Neukonfiguration der A22) keine neuen oder erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Der generelle Streckenverlauf

bleibt unberührt, und der Entfall des Bauwerks führt sogar zu positiven Effekten im Bereich des Nationalparks.

**3. Schlussfolgerung**

Das nun vorgelegte Screening-Dokument erfüllt die Anforderungen an eine umfassende Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 3 Z 4 SP-V-Gesetz in hinreichender Tiefe. Es belegt schlüssig, dass durch die reine Netzveränderung (Änderung der Beschreibung des Straßenverlaufs in Anlage 2 des BStG 2011) mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist, auch wenn für den Abschnitt VA2 noch laufende Verfahren bestehen. Die von der ASFINAG vorgelegten Unterlagen belegen, dass die Voraussetzungen für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung nicht erfüllt sind.

Wir bestätigen daher unsere Position aus dem Jänner 2026 und unterstützen den Antrag der ASFINAG, für die Änderungen der Beschreibung der S1 Wiener Außenring Schnellstraße sowie der A23 Südosttangente im Rahmen der Bundesstraßengesetz-Novellen 2006 und 2011 keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Ergeht an:
1. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, z.H. DI Dr. Werner Pracherstorfer

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. D a u d a
Abteilungsleiter

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur